



KOA 1.378/17-005

Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG (FN 268342 x beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „KREMSMUENSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.02.2017, KOA 1.378/17-003, zugeteilten Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.12.2015, geändert mit Schreiben vom 05.07.2016, beantragte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG die Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ (nunmehr: „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“).

Am 22.12.2015 sowie – hinsichtlich der Antragsänderung – am 05.07.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Amtssachverständigengutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin.

Am 03.02.2017 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain sein Gutachten vor, wonach die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei und dadurch die Stadt Kremsmünster versorgt werde. Diese liege in einer Senke und könne daher – im Sinn einer „Versorgungslücke“ – von der bisher der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“ nicht versorgt werden.

Mit Schreiben vom 06.02.2017 übermittelte die KommAustria das Gutachten an die Antragstellerin und teilte dieser mit, dass ausgehend von den Ausführungen im Gutachten gegenständlich keine Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, sondern eine Verbesserung der Versorgung gemäß Z 2 leg. cit. vorliege, da durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität keine Vergrößerung des versorgten geographischen Raumes, sondern lediglich ein punktueller Lückenschluss im Raum Kremsmünster erreicht würde. Gleichzeitig wurde der Antragstellerin zum geplanten weiteren Vorgehen gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 iVm Abs. 4 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 08.02.2017 teilte die Antragstellerin mit, ihren Antrag als Verbesserungsantrag aufrecht zu halten.

Mit Schreiben jeweils vom 13.02.2017 übermittelte die KommAustria den Antrag vom 21.12.2015, die Antragsänderung vom 05.07.2016, das Schreiben der Antragstellerin vom 08.02.2017 sowie das die beantragte Übertragungskapazität beschreibende technische Anlageblatt an die Life Radio GmbH & Co KG, an die Spannungsfunk Gesellschaft mbH sowie an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und gab diesen gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne. Die Bekanntmachung wurde – ausweislich der im Akt befindlichen Rückscheine – der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. am 15.02.2017 und der Life Radio GmbH & Co KG sowie der Spannungsfunk Gesellschaft mbH am 16.02.2017 zugestellt.

Mit Schreiben ebenfalls vom 13.02.2017 wurde die Antragstellerin von dieser Vorgangsweise informiert.

Weitere Anträge sind nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Antragstellerin

2.1.1 Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ist eine zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 4020 Linz. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Privatrado Arabella GmbH. Kommanditisten der Antragstellerin sind zu 76 % die Radio Arabella GmbH und zu jeweils 12 % die beiden österreichischen Staatsbürger Prof. DI Wolfgang Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer.

Die Privatrado Arabella GmbH ist eine zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz, deren Gesellschaftsanteile zu 76 % von der Radio Arabella GmbH und zu jeweils 12 % von Prof. DI Wolfgang Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer gehalten werden. Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Privatrado Arabella GmbH sind Wolfgang Struber und Birgit Steuerer, MSc.

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zu jeweils 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401 f) und der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026 i), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241 t), zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % von Peter Bartsch gehalten werden. Die Radio Arabella GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“.

Die Radio Arabella GmbH hält, neben den bereits erwähnten Gesellschaftsanteilen an der Antragstellerin, als Kommanditistin 51 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (FN 277024 p). Die übrigen 49 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG werden von der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (FN 215257 f) gehalten, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von Mag. Gottfried Zmeck gehalten werden. Die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“.

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401 f im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Schwarzach, deren Gesellschaftsanteile zu 99 % von der EAR Privatstiftung und zu 1 % von Eugen A. Russ gehalten werden. Letztgenannter ist österreichischer Staatsbürger.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y) stehen. Die Vorarlberger Regionalradio GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkffr. Constanze Oschmann gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die deutsche Müller Verlag GmbH und die deutsche SR Management GmbH & Co KG.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind zu je 50 % die deutschen Staatsbürger Oliver Döser und Thomas Döser als Kommanditisten beteiligt. Eigentümer der Komplementärgesellschaft DVB Beteiligungs GmbH sind wiederum zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Kornelius Keller, Prof. Matthias Kaufmann und Nicola Keller-Pauli gehalten.

Die an der Antragstellerin direkt beteiligten natürlichen Personen sind österreichische Staatsbürger. Weiters sind alle bisher genannten Anteilseigner, sofern sie natürliche Personen sind, entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, entweder Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder Deutschland.

2.1.2 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.02.2017, KOA 1.378/17-003, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ für die Dauer von zehn Jahren ab 30.04.2015.

Aufgrund dieser Bescheide sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“,
- „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“,
- „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“,
- „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“,
- „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“,
- „FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz“ und

- „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“.

2.2 Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen lassen sich mit der beantragten Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“ ca. 5.000 Einwohner versorgen. Die Übertragungskapazität umfasst im Wesentlichen die Stadt Kremsmünster, die in einer Senke liegt und durch die der Antragstellerin bereits zugeordnete Übertragungskapazität „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“ daher nicht ausreichend versorgt werden kann. Das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin umfasst u.a. bereits die Umgebung der Stadt Kremsmünster, weite Teile des Bezirkes Wels-Land sowie den nördlichen Teil des Bezirkes Steyr-Land.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 2.000 Einwohnern. Diese ist technisch unvermeidbar, um die bestehende Versorgungslücke im Stadtgebiet von Kremsmünster schließen zu können. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt ca. 3.000 Einwohner.

2.3 Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden kann, sind neben der Antragstellerin noch folgende Hörfunkveranstalter zugelassen, die die beantragte Übertragungskapazität ebenfalls nutzen könnten:

- KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.,
- Life Radio GmbH & Co. KG,
- Entspannungsfunk Gesellschaft mbH.

Mit Schreiben jeweils vom 13.02.2017 übermittelte die KommAustria den Antrag sowie das die beantragte Übertragungskapazität beschreibende technische Anlageblatt an diese Zulassungsinhaber und gab diesen gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung

der gegenständlichen Übertragungskapazität sowie zu den weiteren im Gebiet der gegenständlichen Übertragungskapazität zugelassenen Hörfunkveranstaltern ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 03.02.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet als fernmeldetechnisch realisierbar, so sieht § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vor, dass die Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G vorzugehen und, sofern im Verfahren nach Abs. 4

kein Antrag gestellt wurde, die beantragte Übertragungskapazität dem Antragsteller zuzuordnen hat.

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.

4.3 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

Mit Schreiben jeweils vom 13.02.2017 übermittelte die KommAustria den Antrag an die Life Radio GmbH & Co KG, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und gab diesen gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

4.4 Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G

Da aufgrund der Verständigung nach § 12 Abs. 4 PrR-G kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt wurde, kommt eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.02.2017 ergibt sich, dass durch die beantragte Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“ eine Versorgungslücke innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ geschlossen werden kann. Konkret kann durch die beantragte Übertragungskapazität das Stadtgebiet von Kremsmünster versorgt werden, welches aufgrund seiner Lage in einer Senke durch die der Antragstellerin bereits zugeordnete Übertragungskapazität „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, die das Umland von Kremsmünster versorgt, nicht ausreichend versorgt werden kann. Es liegt somit ein Fall einer Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G vor. Die entstehende Doppelversorgung im Umfang von ca. 2.000 Einwohnern bei einer Versorgung von ca. 5.000 Einwohnern ist technisch unvermeidbar, um die bestehende Versorgungslücke im Stadtgebiet von Kremsmünster schließen zu können.

Die Übertragungskapazität ist somit, zumal keine konkurrierenden Anträge eingelangt sind, gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 PrR-G der Radio Arabella Oberösterreich

GmbH & Co KG zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ zuzuordnen. Gleichzeitig ist die entsprechende fernmelderechtliche Bewilligung zu erteilen (Spruchpunkte 1. und 2.).

4.5 Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der gegenständlich beantragten Übertragungskapazität wird in dem vom Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ umfassten Gebiet eine Versorgungslücke geschlossen, indem das bisher nicht ausreichend versorgte Stadtgebiet von Kremsmünster nunmehr versorgt wird. Die Beschreibung des Versorgungsgebietes gemäß dem Spruch des Zulassungsbescheides ändert sich somit nicht, da dieses weiterhin den Großraum Linz, den Großraum Wels, den Raum Traunviertel, den Raum Attergau, Teile des Hausruckviertels, den Raum Steyr sowie Teile des Mühlviertels umfasst. Auch eine Umbenennung des Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ war somit nicht erforderlich.

4.6 Befristung

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet durch Zuordnung einer weiteren Übertragungskapazität bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.7 Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.378/17-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. März 2017

Kommunikationsbehörde Austria

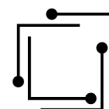
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien,
per RSb

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.378/17-005

1	Name der Funkstelle	KREMSMUNSTER																																																																																																																																		
2	Standort	Gusterberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	14E 08 16		48N 02 21	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	481																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	9,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,9</td> <td>13,3</td> <td>12,1</td> <td>10,3</td> <td>8,0</td> <td>4,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>1,2</td> <td>-3,1</td> <td>-9,7</td> <td>-18,0</td> <td>-15,1</td> <td>-11,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-9,1</td> <td>-6,5</td> <td>-4,1</td> <td>-2,2</td> <td>-0,9</td> <td>-0,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-0,2</td> <td>-0,9</td> <td>-2,2</td> <td>-4,1</td> <td>-6,5</td> <td>-9,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-11,2</td> <td>-15,1</td> <td>-18,0</td> <td>-9,7</td> <td>-3,1</td> <td>1,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>4,9</td> <td>8,0</td> <td>10,3</td> <td>12,1</td> <td>13,3</td> <td>13,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	13,9	13,3	12,1	10,3	8,0	4,9	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	1,2	-3,1	-9,7	-18,0	-15,1	-11,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-9,1	-6,5	-4,1	-2,2	-0,9	-0,2	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-0,2	-0,9	-2,2	-4,1	-6,5	-9,1	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-11,2	-15,1	-18,0	-9,7	-3,1	1,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	4,9	8,0	10,3	12,1	13,3	13,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	13,9	13,3	12,1	10,3	8,0	4,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	1,2	-3,1	-9,7	-18,0	-15,1	-11,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	-9,1	-6,5	-4,1	-2,2	-0,9	-0,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-0,2	-0,9	-2,2	-4,1	-6,5	-9,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-11,2	-15,1	-18,0	-9,7	-3,1	1,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	4,9	8,0	10,3	12,1	13,3	13,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.G.F.																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	7 hex	55 hex																																																																																																																																
		überregional																																																																																																																																		
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			